

INFORMATION

der younion _ Vorarlberg zur aktuellen Situation Coronavirus Covid 19



Die younion _ Vorarlberg steht voll und ganz hinter den Empfehlungen des Vorarlberger Gemeindeverbandes.

Nur gemeinsam schaffen wir diese Krise!

Thomas Kelterer

Vorsitzender der younion _ Vorarlberg,
der gewerkschaftlichen Interessensvertretung
der Vorarlberger Gemeindebediensteten

Danken möchten wir vorab auf diesem Wege unserem Landeshauptmann Mag. Markus Wallner und dem Vorarlberger Gemeindeverband, insbesondere Frau Vizepräsidentin Bürgermeisterin Dipl. VW. Andrea Kaufmann, dafür, dass unsere Anregung aufgegriffen und die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2020 kurzfristig abgesagt wurden.

Es war sicherlich keine leichte Entscheidung - aber für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei solchen Wahlen an "vorderster Front" stehen, das Beste.

Danken möchten wir dem Vorarlberger Gemeindeverband aber auch für die klare Stellungnahme die heute zu dienstrechtlichen Themen abgegeben wurde und hinter denen die younion _ Vorarlberg vollinhaltlich steht:

„Coronavirus Covid 19 /

Informationsschreiben des Gemeindeverbandes Nr. 7 vom 18.3.2020

Dienstrechtliche Angelegenheiten

Die Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ändern sich täglich. Es ist derzeit somit auch nicht möglich, Fragen zu den Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen befriedigend zu beantworten. Dies gilt im Besonderen auch bezüglich der dienstrechtlichen Fragen.



Erste Priorität hat das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen. Prioritäre Maßnahme ist das **Vermeiden der Ansteckungsgefahr** durch möglichstste **Einschränkung der sozialen Kontakte**.

Im Sinne dieser Zielsetzungen wurden die Gemeinden ersucht, den Betrieb von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen auf das notwendigste Maß einzuschränken und im Bereich der Verwaltung soweit wie möglich Homeoffice einzurichten. Dadurch soll die Ansteckungsgefahr verringert bzw. eine Vertretung im Bedarfsfalle insbesondere für die kritische Infrastruktur gesichert werden.

Was heißt das aus dienstrechtlicher Sicht?

Wird eine **Kinderbetreuungseinrichtung oder ein Kindergarten** geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt, gilt dieselbe Regelung wie bei den Schulen. Die Betreuungsperson, die nicht in der Einrichtung benötigt wird, muss zu den vereinbarten Dienstzeiten für die Gemeinde erreichbar sein und auf Abruf bereitstehen, wenn sie benötigt wird. Diese Anwesenheitsbereitschaft zuhause ist Dienstzeit. Unabhängig davon, wo Betreuungspersonen in den nächsten Wochen ihren Dienst verrichten, gelten für alle bis auf Weiteres die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen wie bei normalem Betrieb des Kindergartens oder der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Abbau von Zeitguthaben oder Urlaub kann vereinbart werden. Für diese Zeit besteht dann aber auch keine Pflicht zur Arbeitsbereitschaft.

Homeoffice bedeutet, dass der Dienstnehmer die Arbeit zuhause erledigt. Das dienstrechtliche Verhältnis bleibt mit Ausnahme des Dienstortes unverändert.

Wird mit Bediensteten vereinbart, dass sie im Homeoffice arbeiten, gelten die im Dienstvertrag vereinbarten Dienstzeiten mit entsprechender Zeiterfassung. Ist es ausdrücklicher Wunsch des Dienstgebers, dass der Bedienstete zuhause bleibt, ist nach Möglichkeit Homeoffice vorzusehen.

In diesem Fall sollte unbedingt vereinbart werden, dass der Bedienstete in der dienstvertraglich vereinbarten Zeit zuhause erreichbar ist und auf Abruf bereit steht. Kann der Bedienstete zuhause nicht oder nur beschränkt arbeiten, ist er aber in der dienstvertraglich vereinbarten Zeit zuhause erreichbar und steht er auf Abruf bereit, ist das Dienstzeit. Der Abbau von Zeitausgleich oder Urlaub kann vereinbart werden. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht zur Erreichbarkeit.

Ist jemand in **Quarantäne**, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass man im Homeoffice arbeiten kann.



Wenn jemand zur **Betreuung der Kinder** zuhause bleiben möchte, ist dies mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Dabei hat der Dienstnehmer grundsätzlich Zeitausgleich oder Urlaub zu konsumieren. Es obliegt der Gemeinde, einen Teil der Zeit als Sonderurlaub zu gewähren.

Im Hinblick auf die sich ständig veränderte Situation wird **dringend davon abgeraten, die Mitarbeiter in Zwangsurlaub zu schicken oder einseitig den Abbau von Zeitguthaben einzufordern**. Vielmehr ist es wichtig, mit ihnen zu vereinbaren, dass sie notfalls auch für andere Tätigkeiten zu Verfügung stehen, wenn sie benötigt werden. Das kann der Einsatz für die Nachbarschaftshilfe, für Betreuungstätigkeiten oder sonstige notwendige Maßnahmen sein. Die ständig steigende Anzahl an Personen, die in Quarantäne müssen, macht es durchaus wahrscheinlich, dass die Mitarbeiter dringend für die Aufrechterhaltung des Betriebes oder für sonstige Hilfstätigkeiten benötigt werden. Es ist in der derzeitigen Situation nicht geboten, mit den Dienstnehmern dienstrechtliche Diskussionen zu führen.

Wir brauchen alle Kräfte. Dies wird nur funktionieren, wenn die Maßnahmen wie Zeitausgleich und Urlaub einvernehmlich geregelt werden.

Mit besten Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Vizepräsidentin Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann“



Ob per E-Mail oder telefonisch - wir sind für unsere Mitglieder da!

Die österreichische Bundesregierung hat tiefgreifende Maßnahmen gegen das Coronavirus beschlossen.

younion _ Vorarlberg / die Daseinsgewerkschaft ist weiter für ihre Mitglieder da!

Um niemanden einem Risiko auszusetzen haben wir unser Sekretariat in Dornbirn auf "**home office**" umgestellt!

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn möglich **per E-Mail:**

vorarlberg@younion.at

Anfragen zu Veranstaltungen/Aktivitäten/Zuschüssen des Freizeit- und Kulturvereins der younion_ Vorarlberg bitte an:

info@younion-vbg.at

Falls Sie **kein** E-Mail haben, dann erreichen Sie uns telefonisch unter: **05572-25072-13 13**